

ihre Zustimmung nicht gefallen lassen, weil es ungerecht sein würde, daß derjenige, welcher am meisten bezahlt, dabei am wenigsten oder gar nicht gehört werde. Auf der andern Seite aber scheint es zweifellos, daß über unwesentliche Dinge zu beschließen oder zu entscheiden selten ein Mensch ein Vergnügen findet und also auch der Rittergutsbesitzer nicht; denn was soll ihm an seiner Zustimmung gelegen sein, wenn sie sein Interesse nicht betrifft? Wo es aber Einrichtungen gilt im Schulverbande, die in früherer oder späterer Zeit bedeutende Geldopfer erfordern, da wird er allerdings verlangen, gehört zu werden. Ist denn das Interesse der Rittergutsbesitzer getrennt von dem Interesse der Gemeinde? Nein, es ist vielmehr Eins, denn er zahlt das Meiste zu ihren Bedürfnissen und kann daher, wenn er den Beschlüssen nicht beistimmt, kaum Gründe haben, die nicht im Interesse der Gemeinde lägen. Daß dadurch in einzelnen Fällen Weitläufigkeiten entstehen können, ist möglich; aber das Recht des Rittergutsbesitzers kann dadurch nicht ausgeschlossen und wegen einzelner möglicher Fälle kein Gesetz erlassen werden.

Abg. Zische: Ich wünsche ja auch, daß die Rittergutsbesitzer zu den Verhandlungen des Schulgemeinderaths gezogen werden. Nur das finde ich bedenklich, daß dort jede Kleinigkeit von ihrer Zustimmung abhängig sein solle. Wie lange soll die Gemeinde auf die Zustimmung des Rittergutsbesitzers überhaupt warten? Nach dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau steht darüber Nichts fest, so daß der Rittergutsbesitzer seine Erklärung lange Zeit zurückhalten und dann noch sagen kann: Ich gebe Nichts, ihr habt da Etwas gethan ohne meine ausdrückliche Zustimmung.

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir dagegen die Bemerkung, daß, wenn der Gemeinderath in seiner Versammlung, ungeachtet des Beiseins des Rittergutsbesitzers, einen Beschluß gefaßt hat, welchem der Letztere seine Zustimmung versagt, diese Sache sodann ebenfalls zur Entscheidung an die vorgesezte Behörde zu bringen ist.

Abg. Schwabe: Ich habe eine andere Ueberzeugung. Auch ich gestehe nämlich den Rittergutsbesitzern das Recht zu, gehört zu werden, wenn sie erscheinen wollen, das ist billig; allein es handelt sich hier um die Art und Weise, wie sie gehört werden sollen. Nach dem Gesetz sollen sie bei den Versammlungen des Schulgemeinderaths entweder persönlich, oder durch einen Stellvertreter erscheinen, während der Antrag des Abgeordneten v. Thielau verlangt, daß ihnen Alles schriftlich notificirt werden soll; und dagegen ist mein Bedenken gerichtet.

Abg. v. Thielau: Es steht kein Wort von Schriftlichkeit in meinem Antrage.

Abg. Schwabe: Ich kann dieser Ansicht des Abgeordneten v. Thielau nicht beipflichten, daß dies dasselbe sei, sondern, wenn der Rittergutsbesitzer vom Erscheinen in Person abgehalten ist, so mag er durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen.

Abg. v. Gablenz: Wenn der Abgeordnete sagte, daß durch einen Stellvertreter des Rittergutsbesitzers schneller Verständigung erfolgen würde, so glaube ich das nicht; wird es

dem Gutsbesitzer mitgetheilt, so unterrichtet er sich und die Sache ist erledigt; der Stellvertreter des Rittergutsbesitzers aber wird bei Bewilligungen sehr vorsichtig zu Werke gehen und seine Zustimmung nur sehr selten sofort geben, wodurch jedenfalls die Sache stets in die Länge gezogen werden wird, indem der gesetzliche Behördenzug eintritt. In den meisten Fällen nämlich wird der Stellvertreter bei dem abwesenden Rittergutsbesitzer um Vollmacht erst nachsuchen, bevor er seine Zustimmung erteilt; er hat dabei Nichts zu verlieren, denn er vergibt dieser Nichts — es tritt durch die Stellvertretung fast jedesmal der längere gesetzliche Ausführungsweg ein, den der Abgeordnete vermieden wissen will.

Abg. Sörniz: Der geehrte Abgeordnete, der soeben sprach, hat nur Bewilligungen im Auge, aber der Thielau'sche Antrag geht weiter; es ist derselbe ganz allgemein gestellt, und nach den bisher stattgefundenen Verhandlungen muß ich fast annehmen, daß er nicht durchgängig vollkommen verstanden worden ist, und ich erlaube mir daher, den Herrn Präsidenten zu bitten, ihn nochmals vorzulesen.

Präsident D. Haase trägt den Antrag des Abgeordneten v. Thielau noch einmal vor (s. denselben oben S. 547).

Abg. Sörniz: Demnach geht der Antrag nicht bloß auf Bewilligungsgegenstände, sondern auf alle Schulangelegenheiten.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich glaube, daß es einen Weg gibt, die weitere Discussion über diesen Gegenstand abzuschneiden. Der geehrte Abgeordnete v. Thielau hat ja nicht auf eine bestimmte Fassung angetragen, sondern nur das beantragt, daß der Regierung bei der Ausführungsverordnung anheimgegeben werde, diesen Punkt zu berücksichtigen, und es wird sich dann wohl eine Fassung finden lassen, wodurch die Bedenken, welche von mehreren geehrten Sprechern erhoben worden sind, und die der Antragsteller nicht ganz verkannt hat, beseitigt werden. Ob ich nun wohl nicht im Stande bin, augenblicklich eine diesfällige Erklärung zu geben, so wird doch von Seiten der Regierung kein Bedenken obwalten, eine solche Fassung den geehrten Kammern vor Erlassung der Ausführungsverordnung mitzutheilen, wodurch sich die Sache wohl erledigen dürfte, indem noch kein Antrag auf eine bestimmte Fassung vorliegt.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, daß ein bestimmter Antrag vorliegt, über welchen im Laufe dieser Debatte ein Beschluß nothwendig stattfinden muß.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe den Antrag des Abg. v. Thielau so verstanden, daß er keine bestimmte Fassung für den Gesetzentwurf enthalte, sondern nur zur Berücksichtigung bei der Ausführungsverordnung gestellt sei, wo also in keinem Falle die nähere Erörterung der Regierung und Berücksichtigung etwaiger Bedenken ausgeschlossen sein kann. In der Hauptsache ist ja wohl übrigens Regierung und Kammer mit dem geehrten Antragsteller einverstanden.